

**Verordnung
des Landratsamtes Erding
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ottenhofen,
Landkreis Erding,
für die öffentliche Wasserversorgung**

Vom 30. September 2002

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), Art. 35 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822; BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und § 1 der Verordnung der Regierung von Oberbayern über die Bestimmung des Landratsamtes Erding als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ottenhofen vom 13. Oktober 1998 (OBABI S. 230) erlässt das Landratsamt Erding folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ottenhofen wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet für die Brunnen I und II liegt südlich von Ottenhofen und nördlich von Markt Schwaben. Zur Orientierung über die Lage des Schutzgebietes dient der als Anlage 1 beigefügte Lageplan im Maßstab 1 : 25.000. Für den Grenzverlauf maßgebend ist allein der als Anlage 2 beiliegende Lageplan im Maßstab 1 : 5.000.

(2) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsereich	=	Zone I
1 engeren Schutzzone	=	Zone II
1 weiteren Schutzzone	=	Zone III

(3) Fassungsbereich (Zone I):

Der Fassungsbereich umschließt das Flurstück Nr. 294/14 der Gemarkung Ottenhofen.

(4) Engere Schutzzone (Zone II):

Die engere Schutzzone umfasst die Flurstücke Nrn. 293, 294/5, 294/6, 294/7, 294/8, 294/9, 294/12, 294/15, 294/16, 294/17, 305, 305/1, 307, 307/1, 309, 309/4 und 442 der Gemarkung Ottenhofen.

Im Norden beginnt die Schutzzonengrenze an der nordwestlichen Spitze des Flurstücks Nr. 309, Gemarkung Ottenhofen; zieht sich weiter an dessen Nordgrenze in Richtung Osten entlang über die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 293 und 294/5.

Anschließend verläuft die Schutzzonengrenze entlang dem Flurstück Nr. 294/5 in Richtung Süden über die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 442 und weiter über die südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 294/17 und 294/16 entlang der Bahnlinie München-Simbach bis hin zur südlichen Spitze des Flurstücks Nr. 294/16.

Danach verläuft die Schutzzonengrenze entlang dem Flurstück Nr. 294/9 in Richtung Nord-Westen über die südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 294/9, 294/15 und 305.

Von hier aus verläuft die Schutzzonengrenze entlang dem Flurstück Nr. 305 weiter in Richtung Norden über die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 305 und 309 bis zum Ausgangspunkt der nordwestlichen Spitze des Flurstücks Nr. 309

(5) Weitere Schutzzone (Zone III):

Die weitere Schutzzone umfasst die Flurstücke Nrn. 293, 294/10, 294/11, 301, 302, 302/2, 303, 304, 304/1, 309/1, 312, 312/1, 312/3, 314, 314/1, 314/3, 338/2, 340, 345, 345/1, 345/2, 345/3 der Gemarkung Ottenhofen, und die Flurstücke Nrn. 1325, 1329, 1329/13, 1333/5, 1380/4, 1389, 1396, 1409, 1411/2, 1411/4, 1412, 1421, 1424, 1425, 1425/3, 1426/2, 1427, 1428/2, 1429, 1429/2, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1450/2, 1452, 1452/4, 1453/13, 1454, 1463/8, 1463/15, 1463/17, 1464/2 der Gemarkung Markt Schwaben.

Im Norden beginnt die Schutzzonengrenze am östlichsten Teil des Flurstücks Nr. 294/17, Gemarkung Ottenhofen, schneidet die Bahnlinie München-Simbach und führt parallel zu dieser Richtung Südwesten an der Ostseite der Grundstücke Nr. 1463/17 und 1463/8, Gemarkung Markt Schwaben vorbei.

Die Schutzzonengrenze verläuft weiter in südlicher Richtung an der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1453/13, sowie an der östlichen Grenze der Flurstücke Nr. 1452 und 1329/13, Gemarkung Markt Schwaben vorbei, entlang des Henningbaches.

Die Schutzzonengrenze schneidet dann die Staatsstraße 2080 an der südlichsten Ecke des Flurstücks Nr. 1329/13, Gemarkung Markt Schwaben und führt an der Westseite der Staatsstraße entlang nach Süden. Sie durchschneidet dann in westlicher Richtung

verlaufend die Flurstücke Nr. 1329 und 1325 in Höhe des nördlichsten Teils der Bebauung auf dem Flurstück Nr. 1325 des Ortsteiles Haus.

In diesem Bereich verläuft die Schutzzonengrenze nördlich der Bebauung vorbei bis zur Ostseite des Flurstücks Nr. 1436, führt von dort weiter Richtung Süden an den Ostgrenzen der Flurstücke Nrn. 1436, 1435 und 1434 entlang.

Die Schutzzonengrenze durchschneidet dann, in westlicher Richtung verlaufend, die Flurstücke Nr. 1434 und 1433 der Gemarkung Markt Schwaben bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1432, sodass die jeweils vorhandene Bebauung nicht im Schutzgebiet liegt.

Von jetzt an verläuft die Schutzzonengrenze am östlichen Rand des Flurstücks Nr. 1432 in südlicher Richtung bis zu dessen südöstlicher Ecke. Von dort führt die Schutzzonengrenze weiter an den südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 1432, 1431 und 1429/2 entlang, durchschneidet die Bahnlinie München-Simbach und verläuft weiter Richtung Westen.

An der Südseite des Flurstücks Nr. 1429 führt die Schutzzonengrenze weiter bis sie die Bahnlinie Markt Schwaben-Flughafen München durchschneidet. Von hier aus verläuft die Schutzzonengrenze an der Südseite des Flurstücks Nr. 1409 weiter, um am südwestlichen Punkt des Flurstücks Nr. 1409, Gemarkung Markt Schwaben seine Richtung zu wechseln.

Von da ab verläuft die Schutzzonengrenze in Richtung Norden, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1409, durchtrennt das Flurstück Nr. 1396, Gemarkung Markt Schwaben und führt weiter entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 340, Gemarkung Ottenhofen Richtung Nord-Osten.

Hier schneidet die Schutzgebietsgrenze dann die Bahnlinie Markt Schwaben-Flughafen München und führt von der nordwestlichen Spitze des Flurstücks Nr. 345 weiter quer durch das Flurstück Nr. 314 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 314/2. Von dort verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung bis zur Staatsstraße 2080, die sie in Höhe der nordwestlichen Ecke der Zone II schneidet.

(6) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus dem Lageplan (Anlage 2), Maßstab 1 : 5.000 vom August 2002, ausgefertigt vom Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen GmbH, Bahnhofstr. 22, 85570 Markt Schwaben, geprüft vom Wasserwirtschaftsamt Freising am 17.09.2002. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Der Fassungsbereich (Zone I) sowie die engere (Zone II) und weitere (Zone III) Schutzzone sind schwarz in diesen Lageplan eingetragen.

Der Lageplan ist beim Landratsamt Erding und in den Gemeindekanzleien Ottenhofen und Markt Schwaben niedergelegt, wird archivmäßig verwahrt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet auf der der Brunnenfassung näheren Kante der gezeichneten schwarzen Linie.

(7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(8) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen in
Trinkwasserschutzgebieten

(1) Es sind:

	im Pflanzbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II		III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen (Nr. 1 gilt auch für Hausgärten, Kleingartenanlagen, Sportplätze, Golfplätze u.a.)			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n		Die Verordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996, BGBl. 1996, Teil I, Nr. 6 ist zu beachten und einzuhalten; ansonsten verboten wie unter 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen stickstoffhaltigen Düngern	v e r b o t e n	verboten, außer standort- und bedarfsgerechte Düngung unter Anrechnung der organischen Düngung und der Stickstoffnachlieferung aus dem Boden; ganzjährig verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau; verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkaltschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Düngstätten zu errichten oder zu erweitern ¹	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesaft zu errichten oder zu erweitern ¹	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen
1.6 Lagern von Wirtschaft- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		verboten, außer Gärfutterbereitung in kleinen Einheiten (<5 m ³) mit einer allseitigen Umwicklung (z.B. Rundballensilage)
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben laut Anlage

¹ Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II		III
1.10 Freilandtierhaltung (s. Anlage)	verboten		- verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird - verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	verboten		
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	- verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, außer bis zum Erreichen von max. 70% der nutzbaren Feldkapazität (nFK)
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen neu anzulegen oder zu erweitern (s. Anlage)	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 2000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)	verboten		
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, vor dem 1. November; nach dem 1. November zulässig, sofern fruchtfolgebedingt ein Frühjahrsumbruch nicht möglich ist	
1.21 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht		erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche.	verboten		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		

	im Parkungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.13)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichten Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		

	in Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entsricht-Zone	I	II	III
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metall-dächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RistWag), eingeführt mit IMBek v. 28.5.82 (MABl S.329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden		v e r b o t e n	
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		v e r b o t e n	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen		v e r b o t e n	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	

	im Parkungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	v e r b o t e n		

Zu den Ziffern 1.9, 1.10, 1.17 und 1.19 gelten die Hinweise und Begriffsbestimmungen in Anlage 3

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Erding kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Erding vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Erding zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den § 19 Abs. 3 und § 20 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 74 Bayer. Wassergesetz (BayWG) Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Erding zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Erding zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3 und § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erding über die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Ottenhofen vom 15. November 1979 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 46 vom 5. Dezember 1979) außer Kraft.

Erding, den 30. September 2002

Landratsamt Erding



[Handwritten Signature]
Bayerstorfer
Landrat



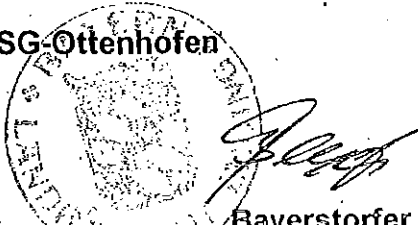
Anlage 1:

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Ottenhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde vom 30. Sep. 2002

Az.: 33/863-2-WSG-Ottenhofen

Anlage
Wasserschutzgebiet für die Brunnen I und II der Gemeinde Ottenhofen

Maßstab: 1 : 25 000
Datum: 09/2002



Baverstorfer

eingeg. 23.09.02 Ge

Anlage 3

Hinweise und Begriffsbestimmungen

zu § 3 Abs. 1 Ziffer 1.9

a) mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen

40 Dungeinheiten (=3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück	= 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück	= 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück	= 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück	= 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück	= 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück	= 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

b) mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

c) mit gemischtem Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend unter a) und b) zu ermitteln.

d) Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

zu § 3 Abs. 1 Ziffer 1.10

"Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) mehrstündig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

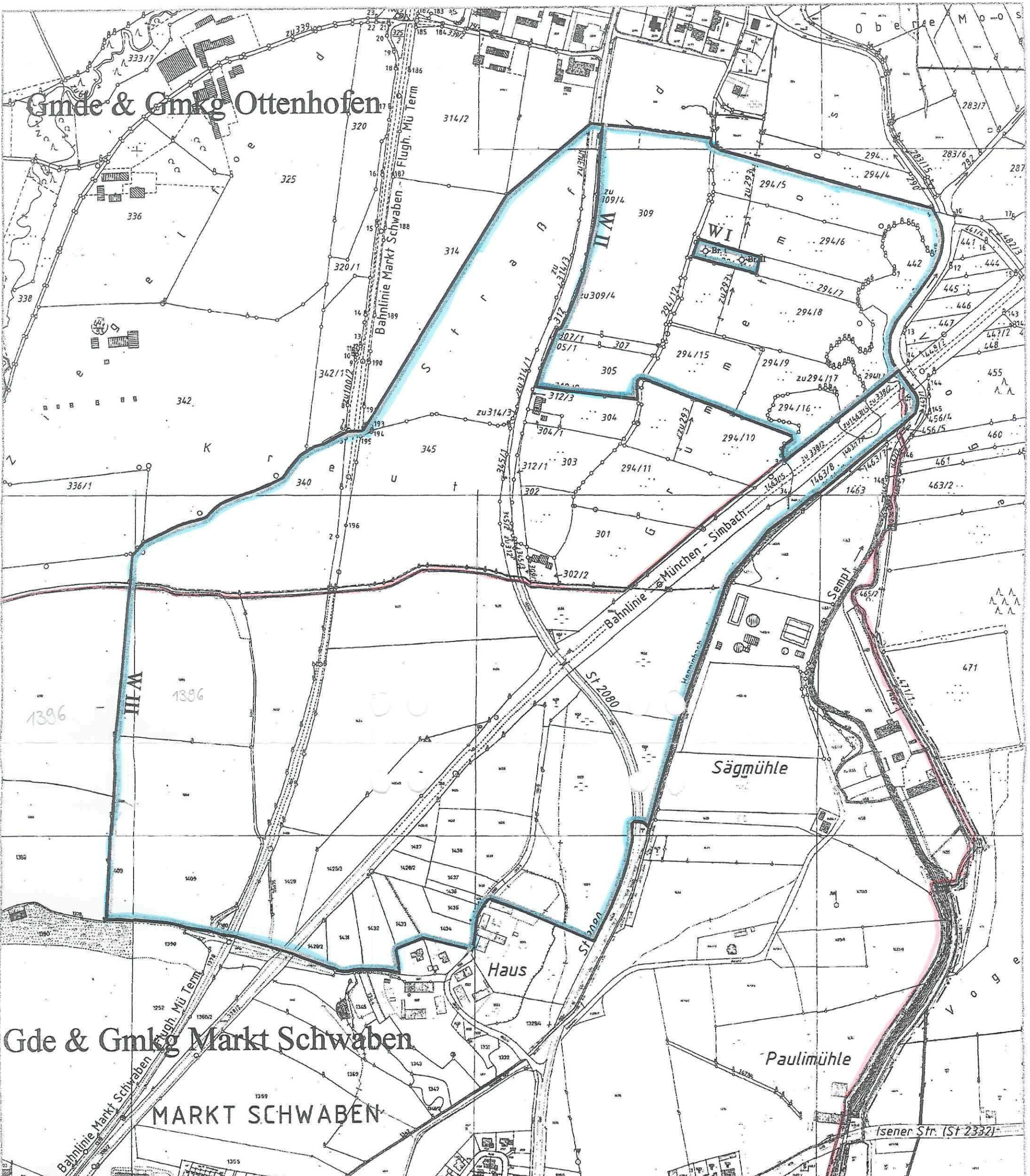
zu § 3 Abs. 1 Ziffer 1.17

"Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

zu § 3 Abs. 1 Ziffer 1.19

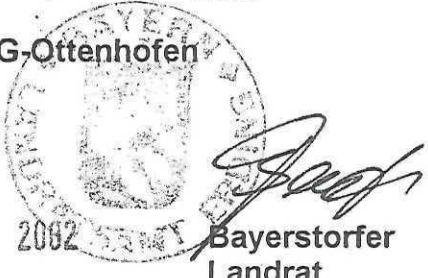
Als "Dauergrünland" gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind (absolutes Grünland).



Anlage 2:

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Ottenhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde vom 30. Sep. 2002

Az.: 33/863-2-WSG-Ottenhofen



Erding, 30. Sep. 2002

Bayerstorfer Landrat

Anlage
Wasserschutzgebiet für die Brunnen I und II
der Gemeinde Ottenhofen

Maßstab: 1 : 5 000

Datum: 08/2002

mind. 19.08.02